

Lektionentafeln für die Volksschulen

Regelklassen

(Auszug aus den Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule; SRSZ 613.111)

Kindergarten

§ 6 Unterrichtszeit, Alternieren

¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit für das Kindergartenkind beträgt im Regelkindergarten 24 Lektionen. Die Unterrichtszeit ist auf höchstens sieben Halbtage zu verteilen. Es gilt im Weiteren die Blockzeitenregelung gemäss Gesetz.

² Im ersten Jahr des Zweijahreskindergartens beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit 16 bis 18 Lektionen. Sie ist auf vier bis sechs Halbtage zu verteilen.

³ Der Schulrat entscheidet nach Anhören der Lehrpersonen über das Alternieren.

⁴ Bei kurzfristigen Schulausfällen hat der Schulträger für den ersten Tag eine Betreuung zu organisieren.

§ 7 Empfangs- und Entlassungszeit

¹ Für die Kindergartenkinder sind Empfangs- und Entlassungszeiten von höchstens 20 Minuten pro Halbtage erlaubt. Diese zählen zur Unterrichtszeit.

² Der Schulrat entscheidet über die Aufteilung der Empfangs- und Entlassungszeit.

Primarstufe

§ 8 Unterrichtszeit

¹ Im Sinne einer offenen Lektionentafel wird der Unterricht fächerübergreifend in fünf Blöcken mit entsprechenden Fachbereichen erteilt:

Block A	Sprachen mit Deutsch (inkl. Schrift/Tastaturschreiben), Englisch, Französisch
Block B	Mathematik
Block C	Natur, Mensch, Gesellschaft, Medien und Informatik
Block D	Gestalten, Bewegung und Sport, Musik
Block E*	konfessioneller Religionsunterricht

² Die wöchentliche Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen setzt sich gemäss nachstehender Lektionentafel zusammen. Eine Lektion dauert 45 Minuten.

³ Für jede Klasse gilt eine verbindliche Lektionenzahl. Eine bis zwei Lektionen stehen zur flexiblen Nutzung zur Verfügung. Diese können a) durch die Klassenlehrperson innerhalb der vorgegebenen Zeitspannen den einzelnen Blöcken fix zugeordnet werden oder b) auf der Grundlage eines vom Kanton bewilligten Konzepts als klassenübergreifendes Zeitgefäss eingesetzt werden.

Block	Fachbereiche	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.	6. Kl.
A	Deutsch Schrift/Tastaturschreiben	5-6	6-7	6-7	6-7	5-6	5-6
	Englisch			2	2	2	2
	Französisch					2	2
B	Mathematik	5-7	5-7	5-7	5-7	5-6	5-6
C	Natur, Mensch, Gesellschaft	4-5	5-6	5-6	5-6	4-5	4-5
	Medien und Informatik					1	1
D	Bildnerisches Gestalten	2	2	2	2	2	2
	Textiles und Technisches Gestalten	2	2	2	2	3	3
	Bewegung und Sport	3	3	3	3	3	3
	Musik	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2
Flexible Lektionen		1-2	2	2	2	1	1
Verbindliche Schülerlektionen pro Woche		23-24	26	28	28	29	29
E*	Konfessioneller Religionsunterricht*	1	2	2	2	2	2
Schülerlektionen inkl. Religion*		24-25	28	30	30	31	31

* Der konfessionelle Religionsunterricht ist kein obligatorischer Bestandteil der Lektionentafel. Er wird von den Landeskirchen organisiert und finanziert

§ 9 Verteilung der Unterrichtszeit

¹ Am Vormittag gilt die Blockzeitenregelung gemäss Gesetz. Die Unterrichtszeit umfasst vier Lektionen plus eine angemessene Pause.

² An Nachmittagen mit Unterricht ist eine Unterrichtszeit von zwei bis drei Lektionen anzusetzen, mit einer Pause nach der zweiten Lektion. Muss aus organisatorischen Gründen davon abgewichen werden, ist bei der Abteilung Schulcontrolling eine Genehmigung einzuholen.

³ Der Schulrat entscheidet nach Anhören der Lehrpersonen über das Alternieren und das Team-teaching in der ersten und zweiten Primarklasse. Es können in der ersten Primarklasse insgesamt vier, in der zweiten Primarklasse insgesamt zwei Unterrichtslektionen dafür eingesetzt werden.

⁴ Bei kurzfristigen Schulausfällen hat der Schulträger für den ersten Tag eine Betreuung zu organisieren.

Sekundarstufe I

§ 14 Organisationsform

¹ Die Organisationsform muss das Profil A (erweiterte Anforderungen), das Profil B (Grundansprüche) und das Profil C (Anstreben der Grundansprüche) abdecken.

² Zentrale und verbindliche Grundlagen der gesamtschulischen Organisationsform bilden der Lehrplan 21 und der Schwyzer Qualitätsrahmen für die Volksschulen.

³ Klassen im Profil C orientieren sich am Grundanspruch der Kompetenzen des Lehrplans. Sie sind besondere Klassen im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots und werden in den entsprechenden Weisungen geregelt.

§ 15 Durchlässigkeit

¹ Die Durchlässigkeit ist in allen Organisationsformen zu gewährleisten.

² Sie ist Bestandteil des Schullaufbahnentscheides.

³ Mit einem Umstufungsverfahren - basierend auf dem Schullaufbahnentscheid – werden alle Schülerinnen und Schüler überprüft, um das geeignete Profil ohne Zeitverlust zu erreichen. Unterstützend kann dazu im ersten Jahr ein Förderpool eingesetzt werden, der max. 1 Jahreslektion pro 1. Profil B-Klasse umfasst. In kleineren Schulorten umfasst dieser Pool max. 2 Jahreslektionen.

§ 16 Unterrichtszeit

¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen setzt sich gemäss nachstehender Lektionentafel zusammen. Eine Lektion entspricht 45 Minuten.

Klasse Fachbereiche	1.	2.	3.			
			Profil A		Profil B	
			Obl	WF	Obl	WF
Sprachen						
- Deutsch	4	4	4		6	
- Französisch	3-4*	3-4*	mind. 3	3-4		3-4
- Englisch	2-3	2-3		3-4		3-4
- Italienisch				3		3
*Ersatzprogramm	3-4	3-4				
Mathematik						
- Mathematik	5-6	5-6	6		6	
- Technisches Zeichnen				1-2		1-2
Natur, Mensch, Gesellschaft						
- Lebenskunde - Berufliche Orientierung - Ethik, Religionen, Gemeinschaft	2	2	1-2		1-2	
- Natur und Technik	2	2-3	2	2	2	2
- Räume, Zeiten, Gesellschaften	3	2	4		4	
- Medien und Informatik	1	1		1-2		1-2
Musik, Gestalten, Sport						
- Musik	1	1		1-2		1-2
- Bildnerisches Gestalten	2	2		2		2
- Textiles und Techn. Gestalten	3			2-3		2-3
- Wirtschaft, Arbeit, Haushalt		4		2-4		2-4
- Bewegung und Sport	3	3	3		3	
- Projektunterricht/Profilbildung			2-3		2-3	
- Flexible Lektionen	3	3				
			26	8-10	25	9-11
Verbindliche Lektionenzahl	34	34	34-36	34-36		

Legende : Obl = obligatorische Lektionen WF = Wahlfachangebot

* = Französisch obligatorisch; Profil B: Französisch Wahlfach oder Ersatzprogramm. Das Ersatzprogramm Französisch wird primär für Deutsch und Mathematik eingesetzt. Ein Ersatz ist auch für den Bereich «Gestalten» möglich.

² Die flexiblen Lektionen können auf der Grundlage eines vom Kanton bewilligten Konzepts zur bedarfsgerechten individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden (z.B. klassenübergreifend). Ohne Konzept sind anstelle der flexiblen Lektionen die kursiv und fett gedruckten Lektionenzahlen verbindlich.

³ Die Abteilung Schulcontrolling regelt Einzelheiten zur Umsetzung der Lektionentafel und kann zeitlich befristete Ausnahmen von der Lektionentafel bewilligen.

⁴ Für den Religionsunterricht stellt die Schule den Landeskirchen innerhalb der Unterrichtszeit eine Lektion zur Verfügung. Der Schulrat kann eine Lösung mit Religionstagen oder -halbtagen anstelle von Einzellektionen bewilligen. Zusätzlich können die Landeskirchen in Absprache mit den Schulen bis zu 15 Lektionen für religiöse Bildung beanspruchen. Der Religionsunterricht und die Zusatzlektionen werden von den Landeskirchen organisiert und finanziert.

Besondere Klassen

(Auszug aus den Weisungen über das sonderpädagogische Angebot; SRSZ 613.131)

Kleinklassen

§ 15 a) Unterrichtszeit

¹ Für die **Kleinklassen der Primarstufe** ist die Lektionentafel der entsprechenden Primarklassen wegleitend. Verbindlich gültig ist die Anzahl Lektionen je Klasse und Woche.

² Für die **Werkschule bzw. Profil C auf der Sekundarstufe I** gilt die folgende Lektionentafel:

1. - 3. Klasse der Sekundarstufe I		Minimum	Maximum
Sprachen	Deutsch; Französisch; Englisch	6	9
Mathematik	Mathematik	6	9
Natur, Mensch, Gesellschaft	Lebenskunde; Natur und Technik; Räume, Zeiten, Gesellschaften; Medien und Informatik	7	11
Musik, Gestalten und Sport	Musik; Bildnerisches Gestalten; Textiles und Technisches Gestalten; Wirtschaft, Arbeit, Haushalt; Bewegung und Sport	8	12
	Total Lektionen	32 – 34	

³ Englisch und/oder Französisch werden nach den Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler individuell angepasst unterrichtet.

⁴ Die Abteilung Schulcontrolling regelt weitergehende Details mittels Praxisweiser.